



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch  
Senat 1

GZ. RV/0235-F/06

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, Adr, vom 25. Juli 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 6. Juli 2006 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

### Entscheidungsgründe

In seiner Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 führte der Berufungswerber aus, seine Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug lägen bei 39.909,00 €, nicht aber – wie im Bescheid in Ansatz gebracht – bei 43.269,78 €. Weiters sei bei Auszahlung einer Pensionsabfindung ein Drittel steuerfrei.

In der Folge wurde eine abweisende Berufungsvorentscheidung erlassen, die die beanstandeten Zahlen erläuterte:

Pensionskassenauszahlung	19.354,13 € (Anm.: = 2/3 des ausbezahnten Betrages)
Bruttolohn	27.598,72 €
Sonderzahlungen gem. § 67 EStG 1988	- 2.269,44 €

steuerfreie Beträge gem. § 68 EStG 1988	- 1.413,63 €
<b>ergibt</b>	<b>43.269,78 €</b>

Daraufhin langte ein weiteres Rechtsmittel, das als "2. Berufung" bezeichnet wurde, ein. Der Berufungswerber erläuterte darin, der Lohnausweis seines vormaligen Arbeitgebers P AG sei nicht korrekt gewesen. Sein Bruttoeinkommen liege unter dem im Lohnausweis angegebenen. Bei der Augustabrechnung 2005 handle es sich in Wahrheit um die Juliabrechnung, da er im Juli aus der Firma P AG ausgetreten sei. Er legte seinem Rechtsmittel einen Lohnausweis (Anm.: übereinstimmend mit dem bereits im Akt aufliegenden) und Gehaltsabrechnungen für die Monate Jänner 2005 bis Juni 2005 sowie August 2005 bei.

Seitens der Abgabenbehörde I. Instanz wurde ein Ergänzungsersuchen an den Berufungswerber gerichtet. Er möge seinen letzten Arbeitstag als Grenzgänger bzw. die Beendigung seines Dienstverhältnisses bekanntgeben und darüber hinaus einen berichtigten Jahreslohnauweis vorlegen. Außerdem wurde er ersucht, seine in der "2. Berufung" enthaltenen Aussagen von seinem vormaligen Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

Er legte in der Folge ein "Arbeitszeugnis" vor. Dieses dokumentierte, dass er vom 19.2.1996 bis 31.8.2005 in der P AG tätig gewesen sei und zwar bis Juli 2000 in der Dreherei als CNC-Operateur (Fräser), anschließend bis August 2005 in der Abteilung Einkauf und Logistik als Lagermitarbeiter. Als Lagerist habe er folgenden Verantwortungsbereich gehabt:

- Entladen und Beladen der Transportfahrzeuge,
- Entgegennahme, Kontrolle, Einlagerung und Verbuchung des Rohmaterials,
- Überprüfung der Artikelbeschriftung resp. Ergänzung (Artikelnummer, Dimension, Werkstoff)
- Zusägen des Rohmaterials,
- Termingerechte Belieferung des Rohmaterials an die entsprechenden Maschinen,
- Ordnung und Sauberkeit im Lager,
- Getrennte Rohmaterialabfallsorgung
- Entleeren und Bereitstellen der Spänemulden für die Produktion,
- Aushilfe bei der Anodisierungsanlage.

Der Berufungswerber habe stets freundlich, korrekt und im Interesse des Unternehmens gearbeitet und das Arbeitsverhältnis aufgelöst, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen.

Weiters waren der Eingabe "Monatsübersichten" für Juni, Juli und August 2005 beigelegt. Die Juniübersicht weist die Tagesstundensalden aus, für 1. Juli ist verzeichnet "Gleitzeit Kompensation", von 4. Juli bis 31. August sind "Ferien" ausgewiesen. Außerdem lagen Gehaltsübersichten und zwar jeweils einzeln für die Monate Mai, Juni, **Juli und August 2005**, bei.

Die "2. Berufung" wurde als Vorlageantrag gewertet und dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde II. Instanz zur Entscheidung vorgelegt. Seitens der Abgabenbehörde I. Instanz wurde eine begleitende Stellungnahme eingereicht: Man sei im Erstbescheid davon ausgegangen, dass der Berufungswerber nach wie vor CNC-Fräser sei. Nun stelle sich heraus, dass er bereits seit August 2000 als Lagerarbeiter beschäftigt war. Einem solchen stünden keine steuerbegünstigten SEG-Zulagen zu.

Seitens der Abgabenbehörde II. Instanz wurde ein Bedenkenvorhalt an den Berufungswerber gerichtet:

**"1) Widersprüche:** Nach Einreichung Ihres Vorlageantrages ("2. Berufung") übermittelten Sie dem Finanzamt über Ersuchen Unterlagen. In diesen wird seitens Ihres vormaligen Schweizer Arbeitgebers P AG, A, ausgeführt, dass Sie von 19.2.1996 bis **31.8.2005** im Betrieb beschäftigt waren und zwar bis Juli 2000 als Fräser, anschließend bis **August 2005** als Lagermitarbeiter.

Entgegen Ihrem im Vorfeld geäußerten Vorbringen, im August 2005 nicht mehr betriebszugehörig gewesen zu sein, lässt sich Solches aus den Unterlagen nicht erkennen. Vielmehr geht aus den beigelegten "Monatsübersichten" hervor, dass sie sich im Juli und August 05 in Ferien befunden haben. Gehaltsabrechnungen scheinen sowohl für Juli, als auch für August 05 auf.

Erklären Sie daher bitte konkret, welche im angefochtenen Bescheid in Ansatz gebrachten Beträge Ihrer Meinung nach nicht stimmen (zur diesbezüglichen Darlegung des Finanzamtes in der Berufungsvorentscheidung, das etwa die Pensionskassenauszahlung in Höhe von zwei Dritteln des Auszahlungsbetrages ausweist, haben Sie nicht Stellung genommen).

**2) Bedenken:** Im Weiteren hat das Finanzamt aus dem seitens Ihres Arbeitgebers dokumentierten Umstand, dass Sie schon ab August 2000 nicht mehr als **Fräser**, sondern als **Lagerarbeiter** tätig waren geschlossen, dass die Gewährung begünstigter SEG-Zulagen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zustand. Das bedeutet, dass die von Ihnen eingebrachte Berufung zu einer steuerlichen Schlechterstellung als bisher führen müßte.

Es wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, zu den dargestellten Umständen binnen **drei Wochen** ab Zugehen dieses Schreibens Stellung zu nehmen."

Der Berufungswerber reichte hierauf eine Kündigungsbestätigung ein. Darin ist dokumentiert, dass er das Anstellungsverhältnis zur Firma P AG per 31. Mai 2005 kündigte. Letzter Arbeitstag sei unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist und unter Berücksichtigung seines Ferienguthabens der 30. Juni 2005.

Hiezu schrieb der Berufungswerber, er verstehe nicht, weshalb noch eine Abrechnung für Juli und August erstellt worden sei. Es müsse sich um eine Unkorrektheit handeln. Er habe ja auch sein neues Dienstverhältnis bei der inländischen Firma L Pulverbeschichtung GmbH schon am 4.7.2005 begonnen.

Zur Thematik der SEG-Zulagen führte er aus: Als Lagerist sei er für das Zuschneiden und die Lagerung von Metallträgern und Eisenteilen sowie für die Entladung und Beladung von LKW's zuständig gewesen. Die Teile seien in einem Hochregallager gelagert worden. Er habe mit großen Temperaturunterschieden und Verschmutzungen durch Stahlträger bzw. Imprägniermittel zu tun gehabt. Die Be- und Entladungsarbeiten seien eine große körperliche Belastung gewesen.

Er legte eine Kopie aus dem Kollektivvertrag der metallverarbeitenden Industrie bei (Anm.: österreichische Rechtslage, Stand 1.1.2008).

#### **XIV. ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage**

##### **1. Schmutzzulage**

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des Arbeitnehmers zwangsläufig bewirken, gebührt eine Schmutzzulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,428.

##### **2. Erschwerniszulage**

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis mit sich bringen, gebührt eine Erschwerniszulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,428.

##### **3. Gefahrenzulage**

Für Arbeiten, die infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen, gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,428.

Seitens der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates wurde Kontakt mit der vormaligen Arbeitgeberin P AG in A, Schweiz, aufgenommen. Der zuständige Angestellte teilte ihr Folgendes mit:

Eine innerbetriebliche Vereinbarung, wonach SEG-Zulagen an alle Arbeitnehmer bzw. bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ausbezahlt werden, gibt es nicht. Derzeit bekommen im ganzen Betrieb nur zwei Mitarbeiter solche Zulagen. Diese beiden arbeiten in der Eloxieranlage. Sie verrichten Arbeiten, die ähnlich wie Verchromen oder Verzinken geartet und mit einem hohen Verschmutzungsgrad sowie Dämpfen und Gerüchen verbunden sind. Da er selbst erst Mitte 2006 in den Betrieb eingetreten sei, könne er zum Berufungswerber speziell nichts sagen. Generell umfasst die Lagerarbeit zum Teil auch das Zuschneiden von Rohmaterial. Die Aluminium- und Stahlteile sind schwer und manchmal auch ölig und fettig. Stahlkappenschuhe sind ohnehin obligatorisch. Allerdings sind diese

---

Arbeiten im Rahmen der Lagertätigkeit nicht überwiegend, da gehört ja auch das Kontrollieren, Entsorgen, Ordnung halten etc. dazu (Anm.: wie Ausführungen im Arbeitszeugnis).

Der befragte Angestellte führte weiter aus: Was man in Österreich Kollektivvertrag nennt, heißt in der Schweiz Gesamtarbeitsvertrag. In diesen ist die P AG allerdings nicht eingetreten. Hier gibt es jeweils Einzelarbeitsverträge. Es ist natürlich so, dass Arbeitnehmer bemüht sind, für sie günstige Bedingungen auszuhandeln.

Zum Thema Kündigung ist auszuführen, dass die Kündigungsfrist nach Schweizer Obligationenrecht grundsätzlich drei Monate beträgt. Es gibt Sonderfälle, zB beträgt sie innerhalb der Probezeit 7 Tage. Bei spezieller Vereinbarung sind auch andere Fristen möglich.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

#### **1.) Zahlen:**

Es ist klarzustellen, dass der Berufungswerber bei der in seiner Berufung aufgezeigten Einkünfteberechnung (39.909,00 €) vom selben grundlegenden Zahlenmaterial ausgegangen ist wie die Abgabenbehörde I. Instanz (27.598,72 € Bruttolohn + 19.354,13 € Pensionskassenauszahlung 2/3). Jedoch ist der Berufungswerber bei seiner in Eigenregie angestellten Berechnung nicht der gesetzeskonformen Reihenfolge der Abzugsposten entsprechend vorgegangen bzw. hat er Zulagen pauschal in Abzug gebracht. Bereits in der **Berufungsvorentscheidung** wurde ihm dieser Umstand anhand einer Darstellung der dem Bescheid zugrundeliegenden Berechnung im Detail erläutert. Der Berufungswerber hat dies aber offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen, da er in seinen späteren Eingaben weiterhin Unverständnis für die Steuerberechnung erkennen lässt. Selbst nachdem er im Bedenkenvorhalt der Abgabenbehörde II. Instanz nochmals auf die Berufungsvorentscheidung hingewiesen wurde, äußerte er sich hiezu nicht.

Addiert man die einzelnen Monatsgehaltsabrechnungen der Schweizer Arbeitgeberin P AG (Jänner 2005 bis August 2005) so erhält man einen Bruttbetrag von 44.323,65 SFr. Im (mehrmals übereinstimmend eingereichten) Jahreslohnauweis sind 43.123 SFr. ausgewiesen. Es besteht also annähernde Übereinstimmung zwischen der Summe der Einelnachweise und dem Gesamtjahresnachweis. Wenn der Berufungswerber nun meint, die Lohnausweise stimmten nicht, ist ihm entgegenzuhalten:

Aus dem Gesamtvorbringen lässt sich ein Unverständnis dafür erkennen, dass für Juli und August 2005 Gehaltsabrechnungen vorliegen, zumal der Berufungswerber ja seinen letzten Arbeitstag am 30. Juni 2005 gehabt habe. Aus der vorliegenden Kündigungsbestätigung der P AG geht hervor, dass der Berufungswerber mit Schreiben vom 16.5.2005 gekündigt hat, dass eine dreimonatige Kündigungsfrist vorlag sowie ein Ferienguthaben bestand. Unter **Kündigungsfrist** versteht man den Zeitraum zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses. Der Berufungswerber hat seine Kündigung im Mai 2005 (zum Monatsende) ausgesprochen, dh, dass bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis am 31.8.2005 enden musste. Das Ferienguthaben, das auch in den bereits angesprochenen und im zweitinstanzlichen Bedenkenvorhalt erwähnten Monatsübersichten dokumentiert ist, umfasste die Monate Juli und August 2005. Es entspricht allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, dass Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zusteht, natürlich auch dann, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer im Urlaub befindet.

Dass der Berufungswerber in seiner Urlaubszeit bereits im Inland ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, fällt in seinen privaten Dispositionsbereich.

Insofern sieht der Unabhängige Finanzsenat keinen Anlass, an den von der P AG als vormaliger Arbeitgeberin des Berufungswerbers ausgestellten Bestätigungen und Unterlagen – die übrigens allesamt vom Berufungswerber selbst eingereicht wurden - zu zweifeln. Vielmehr scheinen die wiederholt geäußerten Bedenken des Berufungswerbers hinsichtlich der Richtigkeit des Zahlenmaterials auf einem grundlegenden Missverständnis seinerseits zu beruhen.

## **2.) SEG-Zulagen:**

Gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 sind Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen bis zu 360 € monatlich steuerfrei. Gemäß § 68 Abs. 5 leg. cit. sind unter Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

- In erheblichem Ausmaß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken,
- Im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder
- Infolge der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder einer anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Die zitierte Bestimmung ist nach der herrschenden Lehre so auszulegen, dass für eine begünstigte Besteuerung von Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen im Wesentlichen drei Bedingungen **gleichzeitig** erfüllt sein müssen. Liegt nur eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht vor, kommt die Begünstigung nicht in Betracht (Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, Band 3, WUV-Universitätsverlag, TZ 10 ff zu § 68 EStG 1988; Quatschnigg-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, TZ 37 zu § 68 EStG 1988; Müller in ecolex 1995, S 833).

Die erste Voraussetzung ist **funktioneller** Art. Aus dem im Gesetz verwendeten Begriff "Zulagen und Zuschläge" ergibt sich, dass die Voraussetzung für deren Steuerfreiheit nur dann erfüllt ist, wenn diese Zulagen neben dem Grundlohn gewährt werden. Daraus ist zum einen abzuleiten, dass Zulagen nicht auf Kosten einer unzulässigen Kürzung des Grundlohnes gehen dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass es unzulässig wäre, Zulagen lediglich

---

rechnerisch aus dem Grundlohn herauszuschälen. Schon die Bedeutung des Begriffes "Zulagen und Zuschläge", mit dem ein zusätzlicher Lohnbestandteil angesprochen wird, macht deutlich, dass das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer Tätigkeit, die etwa mit einer Verschmutzung des Arbeitgebers verbunden ist, für sich allein noch nicht dazu führt, dass ein Teil des für solche Arbeiten bezahlten Lohnes steuerfrei ist.

Die zweite Voraussetzung für eine begünstigte Besteuerung von Zulagen ist **formeller** Art. Anspruch auf Steuerbegünstigung besteht nach dieser Voraussetzung nur, wenn die Zulagen auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften gezahlt werden. Die Bedingung ist aber auch dann erfüllt, wenn die Zulagen zumindest innerbetrieblich allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Dies setzt den Abschluss einer Betriebsvereinbarung voraus, in der Einigung über die zuschlagsvermittelnde Tätigkeit, deren Ausmaß und die daraus resultierende Zulagenhöhe erzielt wurde.

Zusätzlich zu den beiden erstgenannten Voraussetzungen ist für eine begünstigte Besteuerung von Zulagen auch die Erfüllung einer dritten, der so genannten **materiellen** Voraussetzung erforderlich. Der Arbeitnehmer muss auch tatsächlich Tätigkeiten verrichten, die nach ihrer Art und ihrem Ausmaß die gewährte Zulage dem Grunde und der Höhe nach rechtfertigen. Um das Vorliegen dieser dritten Voraussetzung prüfen zu können, ist die Kenntnis der Art und des Ausmaßes der Dienstpflichten und der Arbeitsbedingungen eines Arbeitnehmers erforderlich. Pauschalierte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen können ebenfalls begünstigt besteuert werden. Dafür müssen aber über eine längere Zeit Aufzeichnungen geführt werden, aus denen sich die tatsächlich geleisteten Stunden und die Tatsache, dass die Arbeit überwiegend unter zuschlagswürdigen Umständen erfolgt, ergeben.

Im Lohnausweis des Berufungswerbers ist die Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulage mit 3.200 SFr. ausgewiesen. Auch in den monatlichen Gehaltsabrechnungen scheint die Position "Schmutz-/Gefahrenvergütung" mit jeweils 400 SFr. auf, selbst für die Monate Juli und August 2005, während derer sich der Berufungswerber, wie oben erläutert, innerhalb laufender Kündigungsfrist in Ferien befunden hat, naturgemäß also überhaupt keine schmutzige oder gefährliche Arbeit im Betrieb P AG verrichtet haben kann.

Bei Durchsicht des Aktes fällt überdies auf, dass die Verzeichnung von SEG-Zulagen erstmals im Lohnausweis für das Jahr 2002 aufscheint. Dies erstaunt umso mehr, als der Berufungswerber von 1996 bis Mitte 2000 als CNC-Fräser tätig war und somit einer Beschäftigung nachging, die a priori eher als die Lageristenarbeit für zulagenwürdige Umstände spricht. In Zusammenschau mit den durchgeföhrten Ermittlungen erlaubt die Aktenlage den Schluss, dass der Berufungswerber ab 2002 – er war inzwischen bereits als Lagerist tätig - für ihn günstigere Lohnauszahlungsnachweise ausgehandelt hat. Diese

---

vermögen nach dem Ausgeführten die Voraussetzung **funktioneller** Art nicht mit der nötigen Überzeugungskraft zu beweisen.

Prüft man das Vorliegen der Voraussetzung **formeller** Art, ist festzustellen: Der Schweizer Gesamtarbeitsvertrag für die metallverarbeitende Industrie kennt keine Auszahlung von Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen. Selbst wenn er sie kennen würde, stünde einer grundsätzlichen Anerkennung entgegen, dass die Arbeitgeberin P AG dem Gesamtarbeitsvertrag nicht beigetreten ist. Es existieren aber auch keine innerbetrieblichen Vereinbarungen, wonach allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern die entsprechenden Zulagen zu gewähren sind. Dass diese im Lohnausweis des Berufungswerbers ab 2002 aufscheinen, beruht also nicht auf lohngestaltenden Vorschriften, sondern allein auf einer Sondervereinbarung zwischen Berufungswerber und P AG. Die Voraussetzung formeller Art ist damit nicht erfüllt.

Wenngleich die Überprüfung der **materiellen** Voraussetzung mangels Vorliegens beider anderen Voraussetzungen nun entfallen könnte, wird hiezu ausgeführt: Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Berufungswerber im Streitjahr als Lagermitarbeiter teilweise Arbeiten durchgeführt hat, die gefährlich oder schmutzig waren. Diese Arbeiten haben jedoch nicht überwogen, was sich auch aus der Stellenbeschreibung im vom Berufungswerber selbst eingereichten Arbeitszeugnis ableiten lässt. Auf die Anforderung von über längere Zeit geführten Aufzeichnungen, die zeitlich die Arbeiten unter zulagenwürdigen Umständen dokumentieren würden, kann daher verzichtet werden. Auch die unterschiedslose Auszahlung während zweier voller Urlaubsmonate spricht dafür, dass tatsächlich keine zulagenwürdigen Umstände im Sinne des § 68 EStG 1988 vorlagen. Hieran ändert auch die Einreichung eines Auszuges aus dem österreichischen Kollektivvertrag, der im Übrigen weitestgehend nur den Text des § 68 Abs. 5 EStG 1988 wiedergibt, nichts.

Die Voraussetzungen für die Bezahlung einer "Schmutz-/Gefahrenvergütung" lagen daher nicht vor.

Auch einem im Inland tätigen Arbeitnehmer wäre unter den dargestellten Umständen die Zulässigkeit steuerbegünstigter Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen zu versagen gewesen.

Die **Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug** errechnen sich daher **neu** wie folgt:

Bruttolohn (44.323,65 SFr. x 0,64)	28.367,14 €
Pensionskasse 2/3	19.354,13 €
<b>zusammen</b>	<b>47.721,27 €</b>
- (minus) Sonderzahlungen § 67 EStG	- 2.269,44 €
- (minus) steuerfreie Zuschläge gemäß § 68 EStG <b>ohne die bisher berücksichtigten</b> <b>SEG-Zuschläge</b>	- 258,01 €
<b>ergibt</b>	<b>45.193,82 €</b>

Hinsichtlich der weiteren Berechnung wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen.

Insgesamt war wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 22. Juli 2008